

Anlage 7 BV/416/2022/I-30
Nachtragsvereinbarung

zwischen

der Stadt Dessau-Roßlau, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Robert Reck, Zerbster Straße 4,
06844 Dessau-Roßlau

und

der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dino Höll,
Albrechtstraße 48, 06844 Dessau-Roßlau

beide gemeinsam nachfolgend als „Vertragspartner“ bezeichnet

zum Wasserkonzessionsvertrag betreffend das Stadtgebiet der Stadt Dessau-Roßlau vom 17.12.2008:

Anpassung des § 7 Konzessionsabgabe:

Ergänzend eingefügt wird folgender Absatz:

Bei der von der DESWA zu zahlenden Konzessionsabgabe - die sich aus § 7 Abs. 2 dieses Vertrages ergibt - handelt es sich um einen Nettobetrag. Die DESWA schuldet ab Anwendung der §§ 2 b i.V.m. 2 Abs. 1 UStG durch die Stadt Dessau-Roßlau somit zusätzlich zum Netto-Betrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%. Die Stadt Dessau-Roßlau verzichtet ab Anwendung der §§ 2 b i.V.m. 2 Abs. 1 UStG somit gem. § 9 Abs. 1 UStG auf eine mögliche Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 12 UStG.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Nachtragsvereinbarung mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft tritt. Die Klarstellungsvereinbarung vom 20.12.2019 behält ihre Gültigkeit.



Dessau-Roßlau, den TT.MM.2022

Stadt Dessau-Roßlau

Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH